




Staatliches Weinbauinstitut Freiburg

 Hinweise zur Untersuchung von Weinbergs- und Rebschulböden
auf das Vorkommen von virusübertragenden Nematoden

Die Reisigkrankheit der Rebe wird durch Viren verursacht, die von wandernden Wurzelnematoden übertragen werden. Diese Nematoden stechen mit Hilfe eines Mundstachels die Rebwurzeln an und können durch Saugen an viruskranken Reben Viruspartikel aufnehmen. Beim nachfolgenden Anstich einer gesunden Rebe können die Viren auf die Wurzeln dieser Pflanze übertragen werden. Von den Wurzeln aus verbreiten sich die Viren in der ganzen Pflanze. Infolge der Übertragung durch Nematoden kann sich eine Viruskrankheit, ausgehend von einigen kranken Stöcken, im Rebbestand ausbreiten.

Um auszuschließen, dass Rebenpflanzgut schon in Vermehrungsflächen mit Viruskrankheiten infiziert wird, ist in der "**Rebenpflanzgutverordnung** vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2270) geändert worden ist, in § 7 Abs. 2 folgendes festgelegt:

„Vor der Besichtigung eines Rebenbestandes nach Absatz 1, für dessen Aufwuchs die Anerkennung erstmalig beantragt wird, ist der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Die für die Untersuchungen erforderlichen Bodenproben sind in der Regel in der zweiten Jahreshälfte des der Pflanzung vorhergehenden Jahres zu entnehmen. Die zuständige Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes kann von der Untersuchung von Bodenproben bei Mutterrebenbeständen und Rebschulen absehen, wenn auf der Fläche in den fünf der Nutzung zu Vermehrungszwecken vorangegangenen Jahren nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden und für diesen Nematoden jeweils entsprechende Viren sind. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre sein.“

Diese Regelung trat am 01.01.1993 in Kraft. Auf Weisung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg führt das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg die oben genannten Untersuchungen für Baden und Württemberg durch und erstellt die geforderten Bescheinigungen.

In Zusammenarbeit mit der DLR Rheinpfalz sind die nachfolgenden Hinweise für die Durchführung der dazu notwendigen Probeentnahme und Bodenuntersuchungen erstellt worden.

Anmeldung der Bodenuntersuchung: Flächen, für die Untersuchungen entsprechend der Rebenpflanzgutverordnung durchgeführt werden sollen, sind spätestens bis zum **31.10.** des Jahres vor der Antragstellung zur Anerkennung beim Staatlichen Weinbauinstitut anzumelden. Hierzu sind die vorgesehenen Anträge zu verwenden. Anträge finden sich auf der Seite des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg www.wbi-freiburg.de im Downloadbereich. Dem Antrag muss ein Luftbild des beantragten Flurstücks beigelegt werden.

1. Besichtigung der Flächen und Entnahme von Bodenproben

Die Besichtigung der Flächen, die für eine Vermehrungsanlage vorgesehen sind, und die Entnahme der Bodenproben werden von anerkannten, geschulten Fachkräften durchgeführt.

1.1 In Weinbergflächen sollten die Bodenprobenentnahme und die Beurteilung des Gesundheitszustandes (Viruskrankheiten) im letzten Standjahr vor der Rodung während der Vegetationsperiode durchgeführt werden.

1.2 Viruskranke Rebanlagen sind als zukünftige Vermehrungsanlagen grundsätzlich auszuschließen.

1.3 Für Rebschulflächen und bisher nicht weinbaulich genutzte Flächen ist keine Vorbestandsbesichtigung erforderlich. Auf die Bodenuntersuchung von Rebschulflächen und Vermehrungsflächen kann verzichtet werden, wenn in Ergänzung des Antrags zur Bodenuntersuchung lückenlos nachgewiesen wird, dass die vorgesehene Fläche seit mindestens fünf Jahren ackerbaulich genutzt oder andere unbedenkliche Kulturen angebaut wurden. Dazu sind die Vorkulturen in der Ergänzung zum Antrag detailliert zu nennen und mit Unterschrift des Bewirtschafters zu bestätigen.

2. Methode der Probenahme

In Baden und Württemberg sind geschulte Probenehmer benannt.

2.1 Zeitraum: In bestockten Rebanlagen, Rebschulen, nicht weinbaulich genutzten Flächen und gerodeten Rebanlagen sind die Proben in den frostfreien Monaten zu entnehmen. Die Probenahme muss vor einer tiefgehenden Bodenbearbeitung und keinesfalls nach einer längeren Frostperiode erfolgen.

2.2 Werkzeug: Die Proben werden mit dem Spaten oder einem weitleumigen Bodenbohrer (Edelmannbohrer), keinesfalls mit einem Bohrstock entnommen.

2.3 Anzahl: Die Probenanzahl richtet sich nach der Flächengröße. Die Proben sind getrennt abzugeben.

2.4 Entnahmestellen: Die Entnahmestellen für die Bodenproben müssen gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilt sein. Die Probeentnahmestellen werden im Luftbild eingetragen und nummeriert.

2.5 Bodentiefe:

- Weinberge: Die Proben sind je nach Durchwurzelung des Boden aus einer Tiefe zwischen 30 und 60 cm (bei sehr tiefer Durchwurzelung bis 90 cm) zu entnehmen.
- Rebschulen: zwischen 20 und 30 cm.
- Nicht weinbaulich genutzte Flächen: im Wurzelhorizont.

2.6 Bodenmenge, Verpackung, Beschriftung, Transport: Die einzelnen Proben von ca. 500 g (bei Böden mit hohem Skelettanteil und schweren Böden: ca. 1000 g) werden in einen Plastikbeutel gefüllt und mit einem Etikett, das folgende Angaben enthält, versehen : Name und Anschrift des Antragstellers, Gemarkung, FlstNr. und Bodenprobennummer.

3. Untersuchungsergebnis und Gebühren

3.1 Untersuchungsergebnis: Das Untersuchungsergebnis wird dem Auftraggeber in Form eines Bescheides schriftlich mitgeteilt. Dieser Bescheid enthält die Gemarkung, das Gewann, die Flurstücksnummer und bei Teilflächen das Luftbild der untersuchten Fläche. Für die Beantragung der Anerkennung der Vermehrungsflächen darf der Bescheid nicht älter als fünf Jahre sein.

3.2 Gebühren: Für die Untersuchung auf virusübertragende Nematoden gemäß der Rebenpflanzgutverordnung werden aufgrund der Gebührenverordnung MLR folgende Gebühren erhoben:

Bodenuntersuchung auf virusübertragende Nematoden: je Probe 20,00 Euro

Bodenprobenanzahl in Abhängigkeit von der Flächengröße

Mutterrebenbestände (Edelreiser, Unterlagen)

Flächengröße (Ar)	Proben
0 bis 25	6
25 " 29	7
29 " 33	8
33 " 37	9
37 " 41	10
41 " 45	11
45 " 50	12

Je weitere 4 Ar eine zusätzliche Probe.

Rebschulflächen

Flächengröße (Ar)	Proben
0 bis 25	3
25 bis 50	6
größer 50	8

Stand: Januar 2013



Baden-Württemberg